

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind

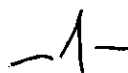
KOM(85) 611 endg.; Ratsdok. 11198/85

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Für die Festlegung der Bedingungen zur Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, besteht ein Regelungsbedarf (Artikel 75 EWGV). Es gilt, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Mai 1985 zu entsprechen sowie im grenzüberschreitenden Verkehr Leerfahrten zu vermeiden und damit die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen zu verbessern, Energie einzusparen und das Straßennetz und die Umwelt zu entlasten.



2. Der Vorschlag der Kommission ist jedoch an dem Vorhaben zu messen, die zur Verwirklichung eines gemeinsamen Europäischen Verkehrsmarktes angemessenen Maßnahmen während der Übergangszeit bis 1992 kontinuierlich und schrittweise durchzuführen. Die vorgesehene weitgehende Öffnung der Binnenmärkte bereits zum 1. Januar 1987 widerspricht dem. Sie läßt weder Raum für die auf der Tagung des EG-Verkehrsministerrates vom 14. November 1985 vereinbarte parallele Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen, noch für die Einführung des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angeregten Gemeinschaftsverfahrens zur Behebung von Marktstörungen und zur Vermeidung vor Überlastungen der Straßeninfrastruktur.
3. Vorbehalte bestehen gegen den Vorschlag, nicht ansässigen Unternehmern die Möglichkeit einzuräumen, einen fiktiven Standort annehmen zu können. Diese Maßnahme würde deutsche Verkehrsunternehmer diskriminieren, da ihnen diese Möglichkeit nur sehr eingeschränkt offensteht.
4. Vorbehalte bestehen ebenso gegen die Zulassung einer doppelten Anschlußkabotage wegen der zu erwartenden Marktstörungen durch schlagartige Ausweitung des Transportangebots.
5. Im Sinne eines ersten Schritts zur Herstellung der Dienstleistungsfreiheit im Güterkraftverkehr schlägt der Bundesrat vor, gebietsfremden Transportunternehmern im Rahmen des grenzüberschreitenden Transports eine Anschlußkabotage unter Beachtung der nationalen gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen. Er hält hierfür die Ausstattung der neu auszugebenden Gemeinschaftsgenehmigungen mit einer einmaligen Kabotagemöglichkeit für einen gangbaren Einstieg.

6. Dies gilt unter dem Vorbehalt, daß sich daraus keine Marktstörungen ergeben. Gegebenenfalls müßte eine Korrektur möglich sein.

B

7. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(85) 611 endg.; Ratsdok. 11198/85

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Für die Festlegung der Bedingungen zur Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, besteht ein Regelungsbedarf (Artikel 75 EWGV). Es gilt, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Mai 1985 zu entsprechen sowie im grenzüberschreitenden Verkehr Leerfahrten zu vermeiden und damit die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen zu verbessern, Energie einzusparen und das Straßennetz und die Umwelt zu entlasten.
2. Der Vorschlag der Kommission ist jedoch an dem Vorhaben zu messen, die zur Verwirklichung eines gemeinsamen Europäischen Verkehrsmarktes angemessenen Maßnahmen während der Übergangszeit bis 1992 kontinuierlich und schrittweise durchzuführen. Die vorgesehene weitgehende Öffnung der Binnenmärkte bereits zum 1. Januar 1987 widerspricht dem.

Sie läßt weder Raum für die auf der Tagung des EG-Verkehrsministerrates vom 14. November 1985 vereinbarte parallele Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen, noch für die Einführung des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angeregten Gemeinschaftsverfahrens zur Behebung von Marktstörungen und zur Vermeidung vor Überlastungen der Straßeninfrastruktur.

3. Vorbehalte bestehen gegen den Vorschlag, nicht ansässigen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, einen fiktiven Standort annehmen zu können. Diese Maßnahme würde deutsche Verkehrsunternehmer diskriminieren, da ihnen diese Möglichkeit nur sehr eingeschränkt offensteht.
4. Vorbehalte bestehen ebenso gegen die Zulassung einer doppelten Anschlußkobotage wegen der zu erwartenden Marktstörungen durch schlagartige Ausweitung des Transportangebots.
5. Im Sinne eines ersten Schritts zur Herstellung der Dienstleistungsfreiheit im Güterkraftverkehr schlägt der Bundesrat vor, gebietsfremden Transportunternehmern im Rahmen des grenzüberschreitenden Transports eine Anschlußkobotage unter Beachtung der nationalen gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen. Er hält hierfür die Ausstattung der neu auszugebenden Gemeinschaftsgenehmigungen mit einer einmaligen Kabotagemöglichkeit für einen gangbaren Einstieg. Dies gilt unter dem Vorbehalt, daß sich daraus keine Marktstörungen ergeben. Gegebenenfalls müßte eine Korrektur möglich sein.